

# Unglücksopfer sind keine Personen der Zeitgeschichte

Zur Spruchpraxis des Deutschen Presserates  
nach dem Germanwings-Absturz. *Von Bernhard Rude*

Das Echo auf den Flugzeugabsturz der Germanwings-Maschine 4U9525 am 24. März 2015 war enorm. Selten wurde über eine Katastrophe so heftig diskutiert – in der Öffentlichkeit, aber auch in den Redaktionen selbst. Vom ersten Augenblick an kritisierten Leser die atemlose Berichterstattung durch die Medien (vgl. Hamann 2015, S. 8). Den Medien zeigte die Katastrophe, die 144 Passagieren und sechs Besatzungsmitgliedern das Leben kostete, wie schwierig die ungewisse Faktenlage in Verbindung mit einem Geschwindigkeitsrausch war, der im digitalen Zeitalter eine neue Stufe erreicht hat. Denn trotz der Ungewissheit ließ der gleichzeitige Sofort-Sende- und Publikationszwang kaum die Zeit, redaktionelles Handeln abzuwägen (vgl. Pörksen 2015, S. 1). Entsprechend fiel die Reaktion der Leser aus, die sich mit rund 430 Beschwerden zur Berichterstattung über das Flugzeugunglück beim Deutschen Presserat beschwerten. Dies war die höchste Zahl an Beschwerden zu einem einzelnen Ereignis seit Gründung der freiwilligen Selbstkontrolle der Presse im Jahr 1956.

Die größte Rolle spielte dabei die Frage, ob der Co-Pilot, der den Absturz absichtlich herbeigeführt hatte, mit Namen genannt und sein Bild, ohne es unkenntlich zu machen, gezeigt werden durfte. Nach Ansicht des Deutschen Presserates durfte der Co-Pilot in den allermeisten Fällen benannt und abgebildet werden, die Abbildung von Opfern und deren Angehörigen war dagegen in der Regel unzulässig (vgl. Deutscher Presserat 2015). Damit bekräftigte der Presserat erneut seine langjährige Spruchpraxis zum Opferschutz.

Für den Presserat waren mehrere Faktoren ausschlaggebend: Zunächst handelte es sich bei dem Germanwings-Unglück um eine „außergewöhnlich schwere Tat, die in ihrer Art und Di-

*Bernhard Rude, M.A.,  
ist Studienleiter des  
Instituts zur Förderung  
publizistischen  
Nachwuchses (ifp) in  
München.*

mension einzigartig ist“, heißt es in der Begründung des Presserates (ebd.). Dies spreche für ein überwiegendes öffentliches Interesse, jedoch könne es auch Gründe geben, die eine Anonymisierung erfordern. So könne beispielsweise die Nennung des Namens des Co-Piloten, seines Wohnortes und der weiteren Information, dass er auch im Elternhaus gelebt hat, zur Identifizierung der Eltern führen. Aus Sicht des Presserates überwog „in diesem außerordentlichen Fall das öffentliche Interesse an der Information über den Täter, soweit es die reine Nennung des Nachnamens betrifft“ (ebd.).

Außerdem setzte sich der Presserat mit einer möglichen Vorverurteilung des Co-Piloten durch die Medien auseinander: Er kam aber zu der Auffassung, dass diese „ab dem Zeitpunkt der Pressekonferenz der Staatsanwaltschaft Marseille am [...] 26.3.2015 davon ausgehen durften, dass Andreas Lubitz das Flugzeug absichtlich zum Absturz gebracht hatte. [...] Zusammen mit der Einzigartigkeit des Falls war in der Gesamtschau daher eine Nennung [seines Namens] aus Sicht des Presserats zulässig“ (ebd.). Diesen Standpunkt des Selbstkontrollorgans der deutschen Presse erläuterten manche Medien ihren Lesern bereits in den Tagen kurz nach der Katastrophe (vgl. Lokoschat 2015, S. 9). Andere entschieden sich bewusst gegen die Namensnennung (vgl. Sahlender 2015). Nicht entscheidend war für den Presserat dagegen, dass internationale Medien bereits Namen veröffentlicht hatten, da die Schutzwürdigkeit der Opfer und ihrer Angehörigen in Deutschland sehr hoch zu bewerten sei (vgl. ebd.). „Deren Namen und Fotos dürfen aus Sicht des Presserats nur dann identifizierbar veröffentlicht werden, wenn es sich um berühmte Persönlichkeiten handelt oder eine ausdrückliche Zustimmung vorliegt“ (ebd.).

## Schutz der Persönlichkeit überwiegt

Der Beschwerdeausschuss 1 des Presserates hielt daher eine von 144 Beschwerdeführern eingereichte Sammelbeschwerde gegen die identifizierende Berichterstattung über den Co-Piloten in der „Bild“-Zeitung und auf „Bild.de“ für unbegründet, ebenso vergleichbare Fälle in 16 anderen Medien. Eine Rüge, also die schärfste Sanktion des Presserates, sprach aber der Beschwerdeausschuss 2 gegen die „Bild“-Zeitung und „Bild.de“ aus, weil mehrfach Bilder und Namen von Opfern veröffentlicht worden waren. So seien Fotos von Urlaubern gezeigt worden, die zwar an einem Ort in einer Kleinstadt öffentlich ausgehängt worden

waren, aber nicht für die Medienöffentlichkeit gedacht waren und ohne Zustimmung der Abgebildeten oder Angehörigen veröffentlicht wurden (vgl. ebd.). „Eine Lehrerin durfte nicht benannt und gezeigt werden, da sie nicht durch ihren Beruf und die Tatsache, dass sie Opfer des Absturzes geworden war, zu einer Person von so öffentlichem Interesse geworden wäre, dass dies den Schutz ihrer Persönlichkeit überwiegen würde. Das Foto einer Schulklasse, zu der auch Opfer des Unglücks gehörten, verstieß gegen den Schutz der Persönlichkeit der Abgebildeten“ (ebd.). Zwar seien die Gesichter unkenntlich gemacht worden, jedoch sei die Klasse als Gruppe für einen erweiterten Personenkreis identifizierbar. „Unzulässig war auch der Nachdruck einer Todesanzeige mit den Namen der Todesopfer aus dieser Klasse, insbesondere in Kombination mit dem gleichen Klassenfoto.“ Der Presserat sah deshalb in diesen Veröffentlichungen einen schweren Verstoß gegen Richtlinie 8.2 des Pressekodex (ebd.).

### Getrennte Richtlinien zur Opfer- und Täterberichterstattung

Dabei stützte sich der Presserat bei der Beurteilung der Beschwerden zum Germanwings-Absturz auf die 2013 überarbeiteten Regeln zum Schutz der Persönlichkeit, die getrennte Richtlinien zur Opfer- und Täterberichterstattung vorsehen (vgl. Tillmanns 2014, S. 13; Desgranges 2013, S. 86-89). Bei der Berichterstattung über Straftäter sieht die Ziffer 8 mit Richtlinie 8.1 (Kriminalberichterstattung) seither eine „Gleichrangigkeit zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit einerseits und den Persönlichkeitsrechten des Täters andererseits“ (Tillmanns 2014, S. 13) vor, die Journalisten im Einzelfall abwägen müssen. Der Presserat hatte damit Kriterien eingeführt, die die Frage beantworten, wann identifizierend berichtet werden darf: Zum Beispiel „bei außergewöhnlich schweren oder in ihrer Art und Dimension besonderen Straftaten oder wenn eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist“ (ebd.).

Zum Schutz der Opfer heißt es in der Richtlinie 8.2: „Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.“

## Partnerin des Co-Piloten war identifizierbar

Eine weitere Rüge erteilte der Presserat deshalb der „Rheinischen Post“ in Düsseldorf (vgl. Deutscher Presserat 2015) und zwar mit folgender Begründung: „Diese hatte über die Partnerin des Co-Piloten berichtet. Zwar wurde ihr vollständiger Name nicht genannt, jedoch waren in dem Text so viele persönliche Details über sie enthalten, dass sie [aus Sicht des Presserates] für einen erweiterten Personenkreis identifizierbar war“ (ebd.).

Eine Missbilligung, nach der Rüge die zweithöchste Sanktion, sprach der Beschwerdeausschuss 1 zudem gegen „Bild.de“ aus, „weil in zwei Artikeln zu viele Details über die Eltern des Co-Piloten genannt worden waren“ (ebd.). So sei es zwar angesichts des hohen Interesses an Andreas Lubitz selbst nicht zu vermeiden, dass in einer Berichterstattung über ihn durch die Nennung seines Nachnamens auch seine Eltern identifizierbar werden. „In den beanstandeten Berichten waren aber noch die Berufe der Eltern erwähnt worden, womit die Grenze des Persönlichkeitsschutzes überschritten worden ist“ (ebd.).

Eine weitere Missbilligung erhielt eine Regionalzeitung<sup>1</sup>, „weil sie ein Foto veröffentlicht hatte, welches das Haus der Eltern des Co-Piloten zeigte. Zwar gab es unter den vom Presserat insgesamt geprüften Fällen auch solche mit zulässigen Fotos, die zum Beispiel nur den Eingang des Hauses zeigten. Im vorliegenden Fall waren aber das vollständige Haus und dessen Umgebung zu erkennen, wodurch es sich leicht verorten lässt. Dies verletzte aus Sicht des Beschwerdeausschusses 2 den Schutz der Persönlichkeit der Eltern“ (ebd.). Viele Beschwerden richteten sich auch gegen die „Veröffentlichung von Fotos der Angehörigen von Absturzopfern, die an den Flughäfen in Düsseldorf und Barcelona aufgenommen worden waren“ (ebd.). Insgesamt 13 Beschwerden richteten sich gegen „Bild.de“ (vgl. ebd.). Der Beschwerdeausschuss 2 sprach ebenfalls eine Missbilligung aus. „Von einer Rüge wurde abgesehen, weil die Fotos schon nach sehr kurzer Zeit wieder von der Seite gelöscht worden waren. Der Beschwerdeausschuss vertritt jedoch die Auffassung, dass

*Eine Regionalzeitung erhielt eine Missbilligung, weil sie ein Foto veröffentlicht hatte, welches das Haus der Eltern des Co-Piloten zeigte.*

---

1 Hier wie in anderen Fällen teilte der Presserat nicht mit, um welche Regionalzeitung es sich handelte. In der Regel werden nur bei Rügen, der stärksten Sanktion, die Namen der Printmedien und deren Online-Ausgaben genannt, nicht jedoch bei Missbilligungen oder Hinweisen.

die ethische Abwägung durch die Redaktion erfolgen muss, bevor durch die Veröffentlichung ein Verstoß gegen die ethischen Grundsätze begangen wird. Aus den gleichen Gründen wurden auch andere Medien für derartige Fotos missbilligt“ (ebd.). Neben den zwei Rügen gegen „Bild“ und „Bild.de“ sowie gegen die „Rheinische Post“ und sechs Missbilligungen sprach der Presserat auch noch neun Hinweise, die niedrigste Sanktion, im Zusammenhang mit dem Germanwings-Unglück aus (ebd.).

### „Keine besonderen Begleitumstände“ beim Concorde-Absturz 2000

Wie beim Germanwings-Absturz hatte der Presserat den besonderen Schutz der Opfer bei Unglücksfällen bereits vor 15 Jahren nach dem Absturz einer Concorde der Air France betont und dem Magazin „Stern“ damals eine nicht-öffentliche Rüge erteilt, mit dem Hinweis auf die Verpflichtung zur Wahrung der Menschenwürde sowie der Beachtung der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen. (vgl. Deutscher Presserat 2001, S. 18of.) Der „Stern“ hatte auf einer Doppelseite unter der Überschrift „Die Tragödie – Das Leben geht weiter“ die Stelle in Paris gezeigt, an der am 25. Juli 2000 eine Concorde der Air France abgestürzt war. „Das Farbfoto veranschaulichte das Grauen auf dem Trümmerfeld und die Bergungsarbeiten nach der Katastrophe“ (ebd.). Auf der Doppelseite waren verkohlte Leichen zu sehen, am rechten Rand der Seite waren zudem die Fotos zweier Ehepaare und eines Mannes eingeblockt, die sich an Bord der Unglücksmaschine befanden. Ein weiteres Foto zeigte trauernde Angehörige der Opfer beim Verlassen eines Gedenkgottesdienstes.

Der Presserat hielt die Beschwerde für begründet, weil es beim Concorde-Absturz „keine besonderen Begleitumstände“ gegeben habe, die „eine uneingeschränkte und unterschiedslose Preisgabe von Namen, Bildnissen und weiteren Angaben zur Person und zu den Lebensumständen der Opfer in der Berichterstattung“ (ebd.) gerechtfertigt hätten. In jedem einzelnen Fall sei es die Aufgabe des Magazins, zu prüfen, ob das öffentliche Interesse den Schutz der Privatsphäre überwiege. „Allein die Tatsache, dass eine Person als gewöhnlicher Passagier Opfer eines Unglücks wird, begründet noch nicht ein öffentliches Interesse, das den Schutz der Privatsphäre auch nur teilweise aufheben könnte“ (ebd.). Vielmehr müssten jeweils besondere Merkmale der Person hinzukommen. „Das könnte beispielsweise eine aktive Rolle im Unglücksgeschehen oder eine Rolle im öffentlichen Leben sein“ (ebd.).

Die eingeblockten Fotos der Absturzopfer stellten nach Ansicht des Presserates einen optischen und assoziativen Zusammenhang zwischen den Abgelichteten und den anonymen Leichen her und verletzen zumindest die Würde der trauernden Angehörigen. Die Darstellung war damit zugleich unangemessen sensationell im Sinne von Ziffer 11 des Pressekodex.

Die Rechtsabteilung des „Sterns“ hatte damals im Beschwerdefahren selbstkritisch mitgeteilt, dass die „problematische Gratwanderung“ bei der Berichterstattung auch innerhalb der Redaktion zu kontroversen Diskussionen geführt habe. Aufgrund der sehr starken Reaktion von Lesern habe sich die Redaktion veranlasst gesehen, in der nachfolgenden Ausgabe von der beanstandeten Berichterstattung mit dem Hinweis abzurücken: „Anmerkung der Redaktion: Unsere Leser haben Recht. Wir bedauern, mit der Veröffentlichung dieser Seite die Gefühle insbesondere von Angehörigen verletzt zu haben“ (Deutscher Presserat 2001, S. 180).

Außerdem missbilligte der Presserat damals sechs weitere Veröffentlichungen zum Concorde-Absturz wegen des Abdrucks von Opferfotos, der Preisgabe von Namen und Informationen zu Lebensumständen, da dadurch die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verletzt worden seien (vgl. Protze 2001, S. 75-77).

## Posthume Verletzung von Persönlichkeitsrechten

Neun Jahre nach diesem Concorde-Absturz stürzte eine Air France-Maschine auf dem Flug von Rio de Janeiro nach Paris in den Atlantik. Die Online-Ausgabe einer vom Deutschen Presserat nicht benannten Boulevardzeitung berichtete 2009 in einer Bildergalerie mit den Porträtfotos aller deutschen Opfer und ergänzte diese durch biografische Details. (vgl. Müller-Gerbes 2010, S. 30f.) Auf die Beschwerde eines Users, die öffentliche Zurschaustellung und Nennung der Toten der Air-France-Katastrophe sei abstoßend und respektlos, rechtfertigte die Zeitung die Berichterstattung mit dem außerordentlich hohen öffentlichen Informationsbedürfnis. „In der Regel“ sei die Presse gehalten, eine identifizierende Darstellung der Opfer zu unterlassen. Der Absturz im Atlantik sei jedoch kein Regelfall gewesen. Es habe sich um die schlimmste Flugzeugkatastrophe der jüngsten Vergangenheit gehandelt. Wegen der 28 toten Deutschen habe das Unglück für deutsche Leser eine besondere Relevanz gehabt. Alle deutschen Medien hätten über mehrere Tage hinweg über den Absturz, das ungewisse Schicksal der Passagiere und

insbesondere über Trauer und Anteilnahme in der deutschen Öffentlichkeit berichtet.

Der Beschwerdeausschuss argumentierte auch hier dagegen: „Menschen werden nicht allein dadurch zu Personen der Zeitgeschichte, dass sie Opfer eines spektakulären Unfalls werden. Eine identifizierende Berichterstattung verstößt deshalb auch online gegen den Pressekodex“ (Müller-Gerbes 2010, S. 30f.) und wurde daher missbilligt.

Entsprechend erteilte der Presserat eine Missbilligung auch einer Zeitschrift, die in einem Beitrag viele Fotos der Opfer mit persönlichen Angaben veröffentlicht hatte. Den Einwand der Redaktion, es habe sich nicht um einen „normalen Absturz“, sondern um das schwerste Unglück in der Geschichte der Air France gehandelt und einige der Unglücksoffer, darunter ein bekannter Architekt, ein berühmter Dirigent und ein Vorstandsmitglied eines DAX-Konzerns, hätten außerdem besondere Merkmale aufgewiesen, die eine Veröffentlichung rechtfertigten, ließ der Presserat auch hier nicht gelten. Durch die Berichterstattung seien die mit Details aus ihrem Leben dargestellten Opfer identifizierbar. Die gewählte Art der Berichterstattung stelle auch hier eine posthume Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Opfer dar. Die Tatsache, dass es sich bei den Getöteten zum Teil um Prominente gehandelt habe und die Angehörigen anderer Opfer Fotos zur Verfügung stellten, rechtfertige nicht die identifizierende Darstellung der anderen Absturzopfer. Zumindest seien deren Persönlichkeitsrechte verletzt worden.

### Den Opfern ein Gesicht zu geben, ist nachvollziehbar

Fünf Jahre später urteilte der Presserat weiter auf dieser Linie: Nachdem 30 Beschwerden zur Berichterstattung über den Absturz des Fluges MH 17 über der Ukraine eingegangen waren, stellte das Selbstkontrollorgan der deutschen Presse 2014 erneut klar: „Die Argumentation einiger Medien, den Opfern ein Gesicht zu geben, ist nachvollziehbar, dennoch: Nur weil jemand zufällig Opfer eines schrecklichen Ereignisses wird, darf er nicht automatisch mit Foto in der Presse gezeigt werden“ (Deutscher Presserat 2014). Daher erhielt „Bild.de“ eine Missbilligung für den am 24. Juli 2014 veröffentlichten Beitrag „Ruhet in Frieden“, in dem Opfer gezeigt wurden, deren Fotos mit vielen Details aus ihrem Privatleben angereichert wurden. Nach Ansicht des Presserates bestand kein öffentliches Interesse

am Abdruck dieser Bilder. Ebenfalls sanktioniert wurden Veröffentlichungen im „Stern“ („Angriff auf uns“) sowie auf „Bunte Online“ („Diese Familie wurde ausgelöscht“). Auch hier seien identifizierende Fotos von Opfern beziehungsweise einer Opferfamilie ohne Genehmigung erschienen. Im Hinblick auf die weniger detaillierte Darstellung wurde jedoch jeweils nur ein Hinweis, die niedrigste Sanktion des Presserates, erteilt. Eine Missbilligung erhielt zudem das Hamburger Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“, das am 27. Juli 2014 mit der Titelseite „Stoppt Putin jetzt!“ erschienen war: Aus Sicht des Beschwerdeausschusses wurden hier „die Opferfotos auf der Titelseite für eine politische Aussage instrumentalisiert“ (ebd.). Damit sei auch hier der Opferschutz verletzt worden.

Dagegen sah der Presserat weitere Beschwerden als unbegründet an, in denen es um die Abbildung von Leichenteilen im Trümmerfeld ging. Diese Fotos waren nach Ansicht des Beschwerdeausschusses nicht unangemessen sensationell. Dessen Vorsitzende Ursula Ernst erläuterte dies wie folgt: „Die Fotos dokumentieren eindringlich die schreckliche Dimension und die Folgen des Ereignisses. Sie sind noch akzeptabel, da kein Opfer erkennbar ist und die abgebildeten Situationen nicht unangemessen in der Darstellung hervorgehoben werden“ (ebd.).

## Zurückhaltende Berichte nach der Loveparade-Massenpanik

Der Informationsauftrag der Presse wog nach Ansicht des Deutschen Presserates im Juni 2010, als bei einer Massenpanik auf der Loveparade in Duisburg 21 junge Menschen zu Tode kamen, ebenfalls höher als der Verzicht auf das Zeigen von abgedeckten Leichen. Der Presserat hatte innerhalb weniger Stunden über 100 Beschwerden dazu erhalten. „In keinem Fall hat es unserer Kenntnis nach Veröffentlichungen gegeben, die tote junge Menschen erkennbar gezeigt haben oder jemanden im Todeskampf zeigten“ (Wassink 2012, S. 1722). Bei diesen Entscheidungen konnte der Presserat ebenfalls auf die 2000 in den Concorde-Entscheidungen entwickelten Maßstäbe zurückgreifen, zumal der Presserat in den zehn Jahren auch keinen relevanten Unterschied in der ethischen Bewertung verzeichnete: Die rechtfertigende Berufung von Redaktionen auf „besondere Begleitumstände“ (Protze 2011, S. 35.) war ebenso erfolglos wie der Hinweis auf das „außerordentliche öffentliche Interesse“ (ebd.). Auch die Berufung auf das Motiv, „mit dem Gesicht den Opfern die Würde zu geben“ (ebd.), überzeugte den Presserat nicht.



## Menschen in einer schwierigen psychischen Verfassung

Einen Hinweis erteilte der Presserat daher einer Online-Ausgabe einer Regionalzeitung, die unter der Überschrift „Todesopfer der Loveparade“ die Geschichten zweier junger Menschen aus ihrem Verbreitungsgebiet veröffentlicht hatte (vgl. Deutscher Presserat 2011, S. 89f.). Sie wurden nicht nur mit Vornamen und abgekürztem Familiennamen genannt, sondern auch ihr Wohnort sowie weitere Details aus ihrem Leben, wie der Ausbildungsplatz und Schulbildung, wurden veröffentlicht. Beschrieben wurde, wie ein 18-jähriger zur Loveparade gefahren war und Polizisten danach der alleinerziehenden Mutter die Nachricht überbrachten, dass ihr Sohn ums Leben gekommen sei. Die Mutter habe einen Nervenzusammenbruch erlitten und sich in ärztliche Betreuung begeben müssen. Es folgte zudem eine detaillierte Personenbeschreibung des Opfers: „Etwa 1,90 Meter groß, kurze dunkelbraune Haare. Keine besonderen Auffälligkeiten. Außer, dass er für sein Alter auffallend schlechte Zähne hat.“ Eine Leserin monierte diese „unsachliche und völlig irrelevante Beschreibung: Das Detail der schlechten Zähne degradiere das Opfer“ (ebd.). Auch über eine 19-jährige wurde ausführlich berichtet. Hier wurden ebenfalls beschrieben, wie die Mutter der Verstorbenen auf die schreckliche Nachricht reagiert habe. Der im Bericht erwähnte ungewöhnliche Vorname der jungen Frau offenbare im Internet leicht deren Identität, kritisierten die Leser weiter. Insgesamt „scheine es, als sei der psychische Ausnahmezustand der Angehörigen ausgenutzt worden, um die Sensationslust der Leser zu bedienen“ (ebd.).

Der Presserat bekräftigte auch hier seinen Standpunkt: Die verunglückten Menschen seien „keine Personen der Zeitgeschichte. Fotos, Namen und veröffentlichte Details aus ihrem Leben machen die jungen Leute identifizierbar. Das geht über das öffentliche Interesse hinaus“ (ebd.). Eine Redaktion müsse sich auch „bewusst machen, dass Menschen sich in einer schwierigen psychischen Verfassung befinden, nachdem sie die Nachricht vom Tod eines geliebten Menschen erhalten haben. Selbst wenn Angehörige Fotos freigegeben haben, hätte man sensibler damit umgehen müssen“ (Deutscher Presserat 2011, S. 90).

Eine Missbilligung sprach der Presserat auch gegenüber der Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung aus, die nach der Loveparade-Katastrophe mehrfach Fotostrecken veröffentlichte, auf denen Menschen in Panik zu sehen waren. Besonders die Strecke „Die Bilder des Todesdramas – Panik am

Eingang“ führte zu 179 Beschwerden (vgl. Deutscher Presserat 2011, S. 100f.). „Fast alle Beschwerdeführer kritisieren Fotos, die notdürftig abgedeckte Leichen zeigen. In einigen Fällen sind Details zu erkennen, so etwa eine besonders auffällige Uhr. In anderen Fällen wurden Menschen in Panik gezeigt sowie Menschen, die nach Luft rangen“ (ebd.). Die Beschwerdeführer sahen hierin eine unangemessen sensationelle Darstellung sowie einen Verstoß gegen die Menschenwürde. Der Zeitungsverlag verwies dagegen auf eine „umfassende Informations- und Chronistenpflicht“ (ebd.) der Presse. Dies bedeute für Journalisten immer wieder „eine schwierige Gratwanderung zwischen zurückhaltender und nicht zu drastischer, gleichzeitig jedoch vollständiger und ungefilterter Darstellung des zeitgeschichtlichen Moments“ (ebd.). Der Verlag argumentierte weiter: „Auf den Fotos würden die abgebildeten Personen weder systematisch öffentlich herabgewürdigt, noch sei mit ihnen in unerträglicher Weise umgegangen worden“ (ebd.).

Auch der Beschwerdeausschuss des Deutschen Presserates sah in den beanstandeten Fotos das, was sich real in Duisburg abgespielt habe: „Die Bilder sind furchtbar. Dennoch kann und darf die furchtbare Realität gezeigt werden, solange die Darstellung nicht unangemessen sensationell ist und die Opfer nicht erneut zu Opfern und zum bloßen Mittel und Objekt werden“ (Deutscher Presserat 2011, S. 101). Wichtig sei, dass alle Toten abgedeckt gewesen seien, so dass diese auch nicht von Angehörigen mit Hilfe der Fotos identifiziert werden konnten. Es habe also keine Zurschaustellung von Leichen stattgefunden. Im Zusammenhang mit den kritisierten Bildtexten erkannte der Beschwerdeausschuss in den meisten Fällen zwar keine unangemessen sensationelle Darstellung, aber das Foto mit dem Untertitel „Die Hand im Tode verkrampft. Auch dieser Mann wurde bei der Panik vermutlich zerquetscht“ wurde vom Presserat missbilligt. Das Opfer sei wegen der gut sichtbaren und auffälligen Uhr an seinem Arm eventuell für einen kleineren Personenkreis erkennbar. Der Presserat monierte, dass diese Szene in Nahaufnahme gezeigt wurde. Insgesamt kam der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass viele der Bilder gezeigt werden durften – vielleicht sogar gezeigt werden mussten, um über das Ereignis in einer angemessenen Art und Weise zu informieren (vgl. Deutscher Presserat 2011, S. 101.).

*Die furchtbare Realität muss  
gezeigt werden, um über das  
Ereignis in einer angemessenen Art  
und Weise zu informieren.*

.....

## Abgekürzter Name bietet Opfern Anonymität

Im Zusammenhang mit dem Amoklauf in Winnenden hatte sich der Presserat ebenfalls nicht nur mit der Berichterstattung über den Täter, sondern auch mit dem Opferschutz zu beschäftigen. Eine Boulevardzeitung hatte in ihrer Online-Ausgabe unter der Überschrift „Amok-Schütze von Winnenden – Diese jungen Leben hat er ausgelöscht“ über die größtenteils weiblichen Opfer des Tim K. berichtet, die mit vollem Namen genannt wurden. Ein Leser hatte diese Abbildung der nicht verfremdeten Fotos der Opfer im Hinblick auf die Hinterbliebenen kritisiert. Die Zeitung sah dies anders: Sie habe korrekt und zulässig berichtet. Die notwendige Abwägung mit den Persönlichkeitsrechten und die Prüfung der Fakten seien gewissenhaft vorgenommen

*Die besonderen Begleitumstände rechtfertigten nicht die völlige Aufhebung der Anonymität der Opfer. Sie sind keine Personen der Zeitgeschichte.*

worden. Die Presse habe der Öffentlichkeit Fragen zum Tatverlauf, über die Person des Täters, sein Lebensumfeld, seine Geschichte, über die Opfer sowie über privates und behördliches Handeln im Zusammenhang mit dem Ereignis beantworten müssen.

Der Beschwerdeausschuss sprach damals dennoch eine nicht-öffentliche Rüge aus. Zum Schutz der Betroffenen verzichtete der Ausschuss damit darauf, die Zeitung zur Veröffentlichung dieser Rüge zu verpflichten. Die besonderen Begleitumstände rechtfertigten nicht die völlige Aufhebung der Anonymität der Opfer. Anders als der Täter seien die Opfer keine Personen der Zeitgeschichte. Mit Rücksicht auf die Hinterbliebenen sei es nicht zulässig, die Opfer über das weitere Umfeld hinaus für die gesamte Öffentlichkeit erkennbar darzustellen. Hier unterschied der Ausschuss ausdrücklich zwischen der Nennung des abgekürzten Namens, der ein gewisses Maß an Anonymität wahre, und der Nennung des vollen Namens. Für zulässig hielt der Presserat die Veröffentlichung mehrerer Opferfotos, da die Opfer hier erkennbar im Mittelpunkt der Darstellung gestanden hätten.

## Ethische Abwägung vor Veröffentlichung

Die hier an ausgewählten Beispielen rekonstruierte Sprechpraxis des Deutschen Presserates nach dem Germanwings-Absturz zeigt deutlich die Kontinuität, mit der der Presserat Beschwerden von Lesern zum Opferschutz beurteilt. Seit dem Concorde-Absturz vor 15 Jahren betonte der Presserat mehrfach den Schutz der Opfer bei Unglücksfällen und Katastrophen und bekräftigte damit seine Maxime, nach der die Opfer durch

die Berichterstattung nicht erneut zu Opfern und zu bloßen Mitteln und Objekten werden dürfen. Im Redaktionsalltag ist wohl noch wenig bekannt, dass hierfür praxistaugliche, 2013 vom Deutschen Presserat überarbeitete Regeln zum Schutz der Persönlichkeit gelten, die getrennte Richtlinien zur Opfer- und Täterberichterstattung vorsehen. Journalisten müssen auch trotz des Geschwindigkeitsrausches im Redaktionsalltag und dem Wettlauf in Sozialen Medien jeweils im Einzelfall zwischen dem öffentlichen Interesse und den Persönlichkeitsrechten der Opfer abwägen. Die Tatsache, dass eine Person zum Beispiel als gewöhnlicher Passagier eines Flugzeuges Opfer eines Unglücks wird, begründet nach Ansicht des Presserates noch nicht ein öffentliches Interesse, das den Schutz der Privatsphäre auch nur teilweise aufheben könnte.

Sensibel sollten Journalisten bei Berichten über Unglücksfälle und Katastrophen daher besonders im Umgang mit Bildern von Opfern und deren Angehörigen sein, aber auch mit Details aus deren Umfeld. Dabei muss tatsächlich die ethische Abwägung durch die Redaktion erfolgen noch bevor durch die Veröffentlichung ein Verstoß gegen die ethischen Grundsätze begangen wird.

Wie der Flugzeugabsturz der Germanwings-Maschine 4U9525 ließ auch der Amoklauf in Winnenden den Medien kaum Zeit, ihre Berichterstattung abzuwägen, auch nicht der Zeitung vor Ort. Die „Winnender Zeitung“ verzichtete damals aber ganz bewusst darauf, Opferfamilien anzusprechen sowie Opfergeschichten und Bildergalerien zu veröffentlichen und gab sich selbst Regeln zur Berichterstattung im Hinblick auf Respekt und Opferschutz. „Denn am Tag eines fürchterlichen Ereignisses bleibt keine Zeit mehr, um nachzudenken. Verantwortliches Handeln will vorher bedacht sein“ (Nipkau 2011, S. 33).

## Literatur

Desgranges, Ilka (2013): *Witwenschütteln & Social Media*. In: *message. Internationale Zeitschrift für Journalismus*, 15. Jg. H. 3, S. 86-89.

Deutscher Presserat (2014): *MH17: Opferschutz verletzt*. Presseinformation vom 9.9. <http://www.presserat.de/presserat/news/pressemitteilungen/datum/2014/> (zuletzt aufgerufen am 23.7.2015).

Deutscher Presserat (2015): *Germanwings-Beschwerden: Co-Pilot durfte benannt werden*. Presseinformation vom 4.6. <http://www.presserat.de/presserat/news/pressemitteilungen/> (zuletzt aufgerufen am 23.7.2015).

Deutscher Presserat (Hg.) (2001): *Jahrbuch 2001*. Konstanz.

Deutscher Presserat (Hg.) (2011): *Jahrbuch 2011*. Konstanz.

- Hamann, Götz (2015): *Der Journalismus steckt in einer Glaubwürdigkeitskrise. Woran liegt das? Und was lässt sich dagegen tun?* In: *Die Zeit* vom 25.6., S. 8-9.
- Lokoschat, Timo (2015): *Andreas Lubitz*. In: *Abendzeitung München* vom 28.3., S. 9.
- Müller-Gerbes, Sigrun (2010): *Ein Jahr Online-Beschwerden*. In: *Deutscher Presserat: Jahrbuch 2010*. Konstanz, S. 29-32.
- Nipkau, Frank (2011): *Journalisten-Trauma*. In: *message. Internationale Zeitschrift für Journalismus*, 13. Jg. H. 4, S. 30-33.
- Pörksen, Bernhard (2015): *Extremismus der Erregung*. In: *Die Zeit* vom 1. 4., S. 1.
- Protze, Manfred (2001): *Unglücksfälle – Schwerpunkt im Jahr 2000*. In: *Deutscher Presserat (Hg.): Jahrbuch 2001*. Konstanz, S. 75-78.
- Protze, Manfred (2011): *Unglück: Öffentliche Neugier ist nicht öffentliches Interesse*. In: *Deutscher Presserat (Hg.): Jahrbuch 2011*. Konstanz, S. 33-35.
- Sahlender, Anton (2015): *Der Ansturm auf die Angehörigen des Co-Piloten hat schon begonnen*. In: *mainpost.de*, <http://www.mainpost.de/ueberregional/leseranwalt/Der-Ansturm-auf-die-Angehorigen-des-Co-Piloten-hat-schon-begonnen;art18771,8645514> (zuletzt aufgerufen am 18.6.2015).
- Tillmanns, Lutz (2014): *Bericht des Geschäftsführers 2012/2013*. In: *Deutscher Presserat (Hg.): Jahresbericht 2012/2013*, S. 6-25.
- Wassink, Ella (2012): *Sterben und Tod in der Presse. Mediale Selbstbeschränkung zwischen Tabuisierung und Voyeurismus*. In: *Anderheiden, Michael/Eckart, Wolfgang Uwe (Hg.): Handbuch Sterben und Menschenwürde. Band 3*. Berlin/Boston, S. 1715-1734.